

---

**§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Kirsten Boie Schule e.V.“. Der Sitz ist in Barsbüttel/Kreis Stormarn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 223 RE eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein will ausschließlich die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule fördern. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Ausstattung der Schule, zur Förderung von Schulveranstaltungen, die das Gemeinschaftsgefühl stärken sowie zur finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, um deren Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder an schulbegleitenden Bildungsangeboten zu ermöglichen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 4 Rechnungsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

**§ 5 Mittel**

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden jeglicher Art
- c) Sonstige Einnahmen

**§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Es werden nur Ausgaben erstattet.
- (2) Der Verein darf Vermögen in Form von Rücklagen ansammeln, wenn auf Beschluss des Vorstandes satzungsgemäße Vorhaben durchgeführt werden sollen, die die derzeitigen Mittel übersteigen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, worüber er auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

---

## § 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Mitglieder können Eltern, ehemalige Schüler, Freunde und andere Förderer der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die aktuelle Satzung ist jederzeit auf der Webseite der Kirsten Boie Schule einsehbar oder wird auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, der Aufnahme eines Mitgliedes zu widersprechen.
- (3) Mitglieder sind kraft Amtes die Schulleitung und deren Vertretung.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Durch Beschluss kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ist ein Mitglied längere Zeit mit seinen Beiträgen im Rückstand, so entscheidet der Vorstand über eine Weiterführung der Mitgliedschaft. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird schriftlich Mitteilung erbracht.
- (2) Weder im Falle der Kündigung noch im Falle des Ausschlusses besteht ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, auch alle übrigen Rechte an dem Vereinsvermögen erlöschen mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses.

## § 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Schulverein ist mit Beginn des jeweiligen Schuljahres für ein Jahr im Voraus fällig. Jedes Mitglied setzt die Höhe seines Beitrages selbst fest. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mittels Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Weiterhin können jederzeit Spenden und Beiträge in Form von Sach- und Arbeitsleistung geleistet werden.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 3 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 1 Jahr möglich.

## § 10 Vorstand und Organe

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vertretung des Vereins im Sinne des Gesetzes erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.

---

(6) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Rechnungsprüfer:innen**

Zwei unabhängige Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, kontrollieren die Abrechnung des Schulvereins und berichten der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, also bis zum 31.10., findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Verteilung an die Schulkinder der Kirsten Boie Schule gilt bei Eltern als Zustellung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, da anderenfalls die Beschlussfassung nicht erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- (3) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Abrechnung für das laufende Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
  - c) die Entlastung und Neuwahl der Rechnungsprüfer:innen,
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins gemäß §16.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht gesondert geregelt, mit der einfachen Mehrheit.
- (6) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Vorstand es durch schriftliche Erklärung selbst verlangt. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an anwesende Mitglieder übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem Schriftführer:in protokolliert, welche/r zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung bestellt wird, und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

### § 13 Virtuelle Vorstandssitzungen

- (1) Die Einladung zur Online-Vorstandssitzung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied. Dabei wird auch die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Soweit das jeweilige Vorstandsmitglied nicht per E-Mail erreichbar ist, erfolgt die Einladung per Brief. Dieser wird an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift geschickt.
- (2) Darüber hinaus wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail maximal fünf Stunden vor Beginn der Vorstandssitzung durch das einladende Vorstandsmitglied bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Mitglieder des Vorstands, die nicht per E-Mail erreichbar sind, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Vorstandssitzung.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

### § 14 Haftungsregelung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 15 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Barsbüttel zur Verwendung für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke.

### § 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- 
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.05.2022 beschlossen. Sie tritt vom selben Tag an in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.